

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Geschäftsbedingungen finden auf allen Vereinbarungen zwischen der Krallerhof Altenberger GmbH in weiteren Eigentümer genannt und dem Vertragspartner Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

§ 2. VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Räume und Flächen im Tagungsbereich werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur gemäß den Vereinbarungen vom dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden.

Die Räume, Flächen und Einrichtungen im Tagungszentrum werden von Krallerhof Altenberger GmbH ausschließlich aufgrund der getroffenen Vereinbarung (Mietvereinbarung) bereitgestellt und übergeben.

Jegliche Änderung an diesen Räumen, Einrichtungen etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eigentümer. Befestigungen von Dekorationen, Werbematerial etc. am baulichen Objekt bedürfen ebenfalls der schriftlichen Zustimmung durch den Eigentümer.

§ 3. BEHANDLUNG DES VERTRAGSOBJEKTES

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, Einrichtungen etc. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben.

§ 4. BENÜTZUNGSZEIT UND PERSONENANZAHL

Die Benützungzeiten (14.00 Uhr Anreisetag/ 11.30 Abreisetag) sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festzulegen. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt im Tagungsbereich nur in begründeten Fällen und nach schriftlicher Zustimmung des Eigentümers zulässig. Für daraus entstehende zusätzliche Bereitstellungs- und Betriebskosten behält sich der Eigentümer vor, dem Veranstalter ein dementsprechendes Entgelt in Rechnung zu stellen.

Die Personenanzahl der Veranstaltung sollte bis spätestens 3 Wochen vor dieser den Eigentümer verbindlich bekannt gegeben werden.

§ 5. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen (nationale Spezialitäten usw.) kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden; in den Fällen wird eine Allgemeinkostengebühr unter Abzug des anteiligen Wareneinsatzes berechnet.

§ 6. PREISE

Die Preisliste der in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Veranstaltung ist Bestandteil der AGB.

§ 7. EINBRINGEN VON GEGENSTÄNDEN

Sachen, welcher Art auch immer, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern eingebracht werden. Über die Zeit und Art der Anlieferung sowie einer allfälligen Lagerung ist das Einvernehmen herzustellen. Bei der Einbringung sind die behördlichen Vorschriften zu beachten. Das Verwenden von Geräten und Maschinen, die nicht von dem Eigentümer zur Verfügung gestellt werden, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers erlaubt. Die Licht-, und Tonanlagen und die sonstigen technischen Anlagen dürfen nur durch hauseigenes Personal bedient werden. In den Veranstaltungsräumen dürfen Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren nicht betrieben werden.

§ 8. ABBAU UND ABTRANSPORT

Der Abbau und Abtransport der eingebrachten Gegenstände muss fachgemäß durchgeführt und bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt erfolgen bzw. beendet sein, widrigenfalls ist der Eigentümer berechtigt, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon in wessen Eigentum sie stehen, zu Lasten und auf Gefahr des Vertragspartners entfernen und verwahren zu lassen.

§ 9. BEHÖRDLICHE BEWILLIGUNGEN, GENEHMIGUNGEN, KOMMISSIONIERUNGEN

Der Vertragspartner ist verpflichtet, zu seinen Lasten dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtzeitig vorliegen. Behördliche Auflagen sind umgehend auf eigene Kosten zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist nachzuweisen. Falls eine behördliche Kommissionierung vorgesehen ist, hat der Vertragspartner bzw. sein Bevollmächtigter daran teilzunehmen.

§ 10. ABGABEN UND GEBÜHREN BEI VERANSTALTUNGEN

Für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren ist der Vertragspartner verantwortlich.

Sollte der Eigentümer direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

§ 11. ZUTRITTSRECHT

Den zuständigen amtlichen Organen, Behördenvertretern und Vertretern der Eigentümer ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen zu ermöglichen.

§ 12. INFORMATIONSPFLICHT

Der Vertragspartner hat vor Durchführung der Veranstaltung dem Eigentümer schriftlich genaue Informationen über die Art und den Ablauf der Veranstaltung zu geben.

§ 13. ÜBERGABE DER VERTRAGSOBJEKTE

Die Übergabe der Vertragsobjekte erfolgt im Zuge einer Begehung, bei der der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter und ein Vertreter des Eigentümers anwesend sind. Allfällige Mängel sind bei sonstigem, ausdrücklichem Verzicht des Vertragspartners auf ihre spätere Geltendmachung unverzüglich anzuzeigen. Die Begehungstermine gehen aus der schriftlich festgelegten Benützungszeit hervor, d.h. vor und nach Beginn bzw. Ende der Auf- und Abbauphase. Kleine, technisch bedingte Abweichungen gelten nicht als Mangel. Die Wiederherstellung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Kosten des Vertragspartners.

§ 14. ANWESENHEITSPFLICHT

Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein bevollmächtigter anwesend ist.

§ 15. BEVOLLMÄCHTIGTE

Bevollmächtigte des Vertragspartners gelten als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen auch seitens des Eigentümers mit verbindlicher Wirkung für den Vertragspartner entgegenzunehmen. Der Name des Bevollmächtigten ist spätestens bis zum Beginn des Aufbaus festzulegen und dem Eigentümer bekanntzugeben.

§ 16. PUBLIKUMSVERANSTALTUNGEN

Publikumsveranstaltungen unterliegen besonderen Bestimmungen. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen (entsprechend den veranstaltungspolizeilichen Vorschriften).

§ 17. VERANSTALTUNGSNIVEAU

Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung oder die Tätigkeit, die zur Erzielung des Vertragszweckes dient, muss dem Niveau und dem Ansehen des Hauses entsprechen. Dies gilt im Weiteren auch für ein niveauvolles Auftreten der Veranstaltungsnehmer. Sollte sich bei einer Veranstaltung – auch kurzfristig – herausstellen, dass es sich um eine Extremistenveranstaltung handelt, hat der Eigentümer das Recht, kostenfrei und ohne jegliche Konsequenz vom Vertrag (es gilt hier keine Verfristung) zurückzutreten.

§ 18. WERBEMAßNAHMEN

Über die beabsichtigen Werbemaßnahmen des Vertragspartners ist der Eigentümer rechtzeitig zu informieren. Dem Vertragspartner stehen die gemieteten Flächen für Werbezwecke zur Verfügung.

Der Eigentümer kann Vorschriften zur Gestaltung mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen.

Werbemaßnahmen außerhalb der gemieteten Räume und Flächen sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Eigentümer gestattet. Der Eigentümer hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Vertragspartners und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden und auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen.

§ 19. AUFZEICHNUNGEN UND ÜBERTRAGUNGEN

Zur Herstellung und Verwendung von Ton- oder Filmaufzeichnungen sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die schriftliche Genehmigung des Eigentümers einzuholen. Ein Mitschnitt (Ton und/oder Bild) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage möglich. Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art, sind die Wiedergaberechte von der AKM zu erwerben. Der Vertragspartner ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der AKM zu beantragen.

§ 20. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt befreit beide Vertragsteile, den Vertragspartner und den Eigentümer, von ihren jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, insoweit einer der Vertragsteile und dessen Betrieb unmittelbar betroffen ist. Unter höherer Gewalt ist ein von außen einwirkendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes Ereignis, welches auch durch die äußerste zumutbare Sorgfalt, Sachkunde und Vorsicht nicht abgewendet werden kann, zu verstehen. Als ein solches Ereignis gilt insbesondere: Krieg, Besatzung, Terror, Erdbeben, Flut-, Feuer- und Sturmkatastrophen, Epidemie / Pandemie sowie der Zusammenbruch von Versorgungseinrichtungen (Strom-, Wasser-, Abwasser- und Heizwerke) oder die vollständige Einstellung des Flugverkehrs als Folge eines solchen Ereignisses.

§ 21. PREISE/ ZAHLUNGEN

1. Die Preise verstehen sich inklusive der z. Zt. Gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Eventuelle Erhöhungen der Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Veranstalters.
2. Die Rechnungen des Hotels sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Entsteht Zahlungsverzug, so hat das Hotel das Recht, Zinsen in Höhe von 5% über der Bankrate für kurzfristige Kredite zu verlangen.
3. Der Veranstalter haftet gegenüber dem Hotel für die Bezahlung durch die Veranstaltungsteilnehmer zusätzlich bestellter oder sonstige vom Hotel in Zusammenhang mit der Veranstaltung gegenüber Dritten erbrachter Leistungen oder Auslagen.
4. Das Hotel ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.

§ 22. STORNOBEDINGUNGEN FÜR DIE BEREICHE BEHERBERGUNG

1. Der Besteller/Veranstalter kann von diesem Vertrag 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn mittels schriftlicher Mitteilung kostenfrei zurücktreten. Bei einer Stornierung nach diesem Termin werden 90% der gebuchten Zimmer nach Minderung durch Punkt 2 und 3 in Rechnung gestellt, wobei die geleistete Anzahlung in voller Höhe angerechnet wird.
2. Bis 1 Monat vor dem Anreisetermin können 10% der gebuchten Zimmer kostenfrei storniert werden. Die darüber hinausgehenden Stornierungen werden mit 90% verrechnet.
3. Bis zu 14 Tagen vor dem Reiseantritt können weitere 5% der gebuchten Zimmer kostenfrei storniert werden. Die darüber hinausgehenden Stornierungen werden mit 90% verrechnet. Spätere Stornierungen werden zu 90% in Rechnung gestellt.

Für alle in diesem Rahmenvertrag nicht geregelten Punkte werden die Bedingungen des österr. Hotelreglements zur Anwendung gebracht. (<https://www.oehv.at/themen-recht/rechtsinformation/>)

§ 23. STORNOBEDINGUNGEN FÜR DIE BEREICHE VERANSTALTUNGEN

1. Der Vertragspartner kann von diesem Vertrag 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn mittels schriftlicher Mitteilung kostenfrei zurücktreten. Bei einer Stornierung nach diesem Termin werden 50% der vereinbarten Verpflegungsleistungen nach Minderung durch Punkt 2 und 3 in Rechnung gestellt, wobei die geleistete Anzahlung in voller Höhe angerechnet wird.
2. Bis 1 Monat vor dem Anreisetermin können 10% der Verpflegungsleistungen kostenfrei storniert werden. Die darüber hinausgehenden Stornierungen werden mit 90% verrechnet.
3. Bis zu 14 Tage vor dem Reiseantritt können weitere 5% der gebuchten Verpflegungsleistungen kostenfrei storniert werden. Die darüber hinausgehenden Stornierungen werden mit 90% verrechnet.

Spätere Stornierungen werden zu 90% in Rechnung gestellt.

Für alle in diesem Rahmenvertrag nicht geregelten Punkte werden die Bedingungen des österr. Hotelreglements zur Anwendung gebracht. (<https://www.oehv.at/themen-recht/rechtsinformation/>)

§ 24. HAFTUNG

Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung des Aufbaues, der Abwicklung und des Abbaues. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden – auch Folgeschäden –, die von ihm, von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Bevollmächtigten, sowie von seinen Besuchern, Gästen, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden.

Dies gilt insbesondere für:

- § Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung,
- § Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten,
- § alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten Besucherhöchstzahl sowie
- § alle Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, sowie zuwiderhandeln der Covid-Bestimmungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, fachlich qualifiziertes Personal heranzuziehen. Die Haftung des Eigentümers für Personen- und Vermögensschäden jedweder Art wird auf Vorsatz und ungewöhnlich grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt; in allen anderen Fällen ist die Haftung ausgeschlossen und ist der Eigentümer vom Vertragspartner schadlos zu halten.

Der Vertragspartner haftet für die Virenfreiheit, Datensicherheit, Schadsoftware aller von ihm, von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Bevollmächtigten oder Teilnehmern / Vortragenden an den Eigentümer übergebenen Medien wie z. B. USB-Sticks, SD-Cards etc. Der Vertragspartner haftet somit für alle Schäden – auch Folgeschäden – die allenfalls daraus entstehen. Im Zweifelsfall kann der Eigentümer die Übernahme eines Mediums verweigern.

§ 25. UNFÄLLE / VERSICHERUNG

Der Eigentümer übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benützer oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen. Es empfiehlt sich daher, für diesen Schadensfall eine eigene Versicherung abzuschließen.

§ 26. ABHANDEN GEKOMMENE GEGENSTÄNDE

Der Eigentümer haftet nicht dafür, wenn dem Vertragspartner, sein Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände abhandenkommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sachversicherungen (z.B.: Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Veranstalter selbst abzuschließen. Bei Bedarf ist eine adäquate Versicherung nach Wunsch möglich.

§ 27. EINGEBRACHTES GUT

Für Gegenstände aller Art, die in den Tagungsbereich eingebracht werden, wird von dem Eigentümer keine, wie auch immer geartete Haftung übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Vertragspartners und dieser hat u.a. der Eigentümer von allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten. Bewachung wird von dem Eigentümer nicht gestellt.

§ 28. TECHNISCHE STÖRUNGEN

Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, Wärme etc.), falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern und Beauftragten der Eigentümer verursacht wird, sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art, übernimmt der Eigentümer keine Haftung.

§ 29. NICHT TERMINGERECHTER ABBAU

Der Eigentümer haftet weiters nicht für gemäß Pkt. 8 entfernte und verwahrte Gegenstände aller Art.

§ 30. SCHRIFTFORM

Alle getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 31. ZUSTELLUNGEN

Alle Schriftstücke werden rechtswirksam an die schriftlich genannte Adresse des Vertragspartners abgeschickt, welcher das Beförderungsrisiko trägt.

§ 32. MITARBEITER

Alle im Tagungszentrum Krallerhof tätigen und über Auftrag arbeitenden Firmen sind verpflichtet, die arbeitsrechtlichen, aktuellen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

§ 33. BESICHTIGUNGEN

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass der Eigentümer Krallerhof GmbH Co KG berechtigt ist, auch während der Vertragsdauer Besichtigungen in den vom Vertragspartner benützten Räumlichkeiten und Flächen durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechnete Interessen des Vertragspartners erheblich beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eigenständig, ohne vorherige Vereinbarung, Besichtigungen durchzuführen.

§ 34. STEMPEL- UND RECHTSGEBÜHREN

Alle aus diesem Vertrag erwachsenden Stempel- und Rechtsgebühren trägt der Vertragspartner.

§ 35. RECHTS-, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTANDVEREINBARUNG

Allen Verträgen liegt österreichisches Recht zugrunde. Bei der Auslegung von Verträgen ist ausschließlich der deutsche Text verbindlich. Erfüllungsort und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehenden Verbindlichkeiten ist Salzburg. Für allfällige Streitigkeiten wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Salzburg vereinbart.

§ 36. VERJÄHRUNG

Etwaige Ansprüche des Vertragspartners gegen den Eigentümer sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten.

§ 37. BODENBELÄGE

Zur Auslegung von Räumlichkeiten mit Teppichböden dürfen nur selbst liegende Teppichböden oder Platten verwendet werden. Das Aufkleben von Bodenbelägen oder selbstklebenden Teppichfliesen ist untersagt. Nach der Veranstaltung hat der Vertragspartner Sorge zu tragen, dass der Klebstoff rückstandslos entfernt wird.

§ 38. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN, UNFALLVERHÜTUNG UND ANDERE GESETZLICHE UND BEHÖRDLICHE VORSCHRIFTEN

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie auch die Pandemiebestimmungen beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Für den Einsatz von Polizei, Baupolizei, Feuerwehr und Rettung hat der Vertragspartner Sorge zu tragen. Die dafür anfallenden Kosten gehen direkt zu Lasten des Vertragspartners. Amtlichen Organen und Vertretern des Eigentümers ist jederzeit der Zutritt zu jenen Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfindet, sowie zu allen mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten zu gestatten.

§39. BRANDSCHUTZTECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Feuerlösch-, Brandmelde- und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden. Alle Gänge in den Räumen sowie die Ausgänge und Notausgänge sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Bauteile oder andere Gegenstände verstellt werden.

§ 40. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die allfällige Ungültigkeit eines oder mehrerer Punkte dieser Geschäftsbedingungen führt nicht zu einer Unwirksamkeit der übrigen.

Stand 12.02.2021

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AGBH 2006 (<http://www.hotelverband.at>).